Auf [illegible] Herrn Obrist-Land-Cantzlern Excellentz, [illegible] Herrn Land-Cantzlern [illegible] Abwesenheit, auf [illegible] Regierungs-Cantzley Secretarien anwesend, Nemblich wegen Herrn N. bey Amt Neuenburg, wegen eines Lödigen Burgers bey einem angestellten Kauff gebrauchten Pferdts Schein, wegen Herrn Obrist-Land-Cantzlern bey Herrn Grafen Ob. Land-Cantzlern bey Ihro Gnad. H. Landtgrafen anbringen, [illegible] Ihro bey wahrgehabter Regierungs Session im gehaltenen nachsamm, hernachmahliger Verlassung, und also auffstehl im Cantzley, alwo ihro dan Secretarien wegen, und [illegible] Secretarien hingangen, Ihnen wieder,

Actum Horben. den 24 Januarii Anno 1656.

Jacobus Hertz Regierungsmeister